

Finanzstatut des CDU Kreisverbandes Braunschweig

§ 1 Grundsätze

- (1) Gemäß § 18 des Bundesstatutes der Christlich Demokratischen Union in Deutschland ist der Kreisverband die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit selbstständiger Kassenführung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabewirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen (§ 1 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei – FBO –).
- (3) Soweit dieses Finanzstatut keine oder widersprechende Regelungen trifft, gelten die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Deckung der Ausgaben

Die Ausgaben des Kreisverbandes werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen oder sonstiger Einnahmen verbundener Tätigkeit des Kreisverbandes, Einnahmen aus Spenden und sonstigen Einnahmen gedeckt.

§ 3 Beiträge

- (1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge (§ 4) und die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger (§ 5).
- (2) Außerordentliche Beiträge sind:
- a) Aufnahmegebühren
 - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen)
 - c) Spenden

§ 4 Höhe und Einzug der Beiträge

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus der Beitragsregelung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisvorstand hat darauf zu achten, dass eine angemessene Einstufung der Mitglieder erfolgt.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit 6 € monatlich. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge der Mandatsträger werden ohne Berücksichtigung der Mandatsabgaben nach der für alle Mitglieder geltenden Beitragsregelung und Einstufungspraxis bemessen. Insbesondere erlauben Mandatsabgaben keine Minderung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge und Mandatsabgaben sollen vierteljährlich durch den Kreisverband im Einzugsverfahren abgebucht werden. Zahlungstermine sind der 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. eines jeden Jahres.

§ 5 Mandatsabgaben

- (1) Die Mitglieder der Regionalverbandsfraktion, Ratsmitglieder und Bezirksratsmitglieder führen 15 % ihrer Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband ab. Die Mandatsabgaben werden durch Lastschriftverfahren erhoben. Die Zahlungstermine bestimmen sich nach § 4 Abs. 4.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen zu den in § 4 Abs. 4 genannten Zahlungsterminen mindestens 10 % ihrer steuerfreien Dienstaufwandsentschädigungen an den Kreisverband ab (§ 7 Nr. 4 c der Finanzordnung der CDU Niedersachsen).

(3) Hauptamtliche kommunale Mandatsträger (Landräte/Oberbürgermeister/Bürgermeister/Samtgemeindebürgermeister/Wahlbeamte) führen einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 % ihres Eingangsgrundhaltes an ihren Kreisverband ab.

§ 6 Spenden

Spenden sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vereinnahmen. Spendenbescheinigungen sind ausschließlich auf den von der Bundespartei herausgegebenen Vordrucken zulässig. Sie sind gemäß den Vorschriften der CDU über den Kreisverband abzurechnen.

§ 7 Sonderbeiträge und Umlagen

Soweit es die allgemeine Lage des Kreisverbandes erfordert, kann der Kreisparteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes

- eine höhere Mandatsabgabe,
- eine Umlage bei den Mitgliedern,
- geringere Sonderbeitragssätze bei ehrenamtlichen [...] Bürgermeistern und deren Zweckverwendung,
- geringere Sonderbeitragssätze bei hauptamtlichen kommunalen Mandatsträgern (Landräte/Oberbürgermeister/Bürgermeister/Samtgemeindebürgermeister/ Wahlbeamte) und deren Zweckverwendung

beschließen.

§ 8 Zuwendungen und Vereinigungen

Auf Antrag kann der Vorstand Zuschüsse an die Vereinigungen der CDU gemäß § 38 des Statutes der CDU bewilligen, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, die Mittel aufzubringen.

§ 9 Sondereinnahmen

Die Vereinigungen der CDU können von ihren Mitgliedern eigene Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen ihrer vom Landesvorstand der CDU in Niedersachsen genehmigten Regelungen erheben. Die Parteibeiträge werden dadurch nicht berührt.

§ 10 Abrechnung

(1) Der Kreisverband ist zum vollständigen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet. Der Kreisverband erstellt durch den Vorstand für Finanzen der Kreispartei jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres, der nach der Prüfung durch die beiden Kassenprüfer dem Kreisausschuss anzuzeigen ist. Die Entlastung des Vorstandes für Finanzen der Kreispartei sowie des Vorstandes erfolgt durch den zuständigen Kreisparteitag.

(2) Danach ist der Rechenschaftsbericht dem Landesverband Braunschweig zu übersenden und wird Bestandteil der Rechnungslegung der CDU Deutschlands.

(3) Die Vereinigungen der CDU im Kreisverband Braunschweig geben dem Vorstand des Kreisverbandes der CDU finanzielle Rechenschaftsberichte bis zum 15.03. des Folgejahres in Abschrift zur Kenntnis.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Beschluss des Kreisparteitages der CDU Kreisverband Braunschweig vom 08.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Kreisverbandes vom 10.03.2009 außer Kraft.